



Entlastungsbetrag (125€ monatlich) nach § 45b SGB XI

(bis 31.12.2016: zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen, 104€ / 208€)

Pflegebedürftige in häuslicher Pflege haben Anspruch auf einen Entlastungsbetrag in Höhe von bis zu 125 Euro monatlich. Der Betrag ist zweckgebunden einzusetzen für qualitätsgesicherte Leistungen zur Entlastung pflegender Angehöriger und vergleichbar Nahestehender in ihrer Eigenschaft als Pflegenden sowie zur Förderung der Selbständigkeit und Selbstbestimmtheit der Pflegebedürftigen bei der Gestaltung ihres Alltags. Er dient der Erstattung von Aufwendungen, die den Versicherten entstehen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von

1. Leistungen der Tages- oder Nachtpflege,
2. Leistungen der Kurzzeitpflege,
3. Leistungen der ambulanten Pflegedienste im Sinne des § 36, in den Pflegegraden 2 bis 5 jedoch nicht von Leistungen im Bereich der Selbstversorgung,
4. Leistungen der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne des § 45a = **z.B. durch den Verein Füreinander - Miteinander e.V.**

Angebot zur Unterstützung im Alltag, Inhalte dieser Leistungen

Seit dem 01.01.2017 stehen diese Leistungen allen Pflegeversicherten, die einen Pflegegrad haben zur Verfügung. Dieser Betrag wird aber nicht ausgezahlt! Diese Leistungen können z.B. bei anerkannten niedrighschwelligem Betreuungsdiensten abgerufen werden, die dann mit den jeweiligen Pflegekassen abrechnen können. Der Verein Füreinander-Miteinander bietet – nach Landesrecht anerkannt – folgende Leistungen in einer eins-zu-eins Betreuung im jeweiligen zu Hause des Nutzers an:

- Beaufsichtigung von Pflegebedürftigen und / oder Demenzerkrankten, um Angehörigen und Pflegepersonen eine "sichere" Auszeit zu ermöglichen.
- Unterstützung bei sinnvoller Beschäftigung, wie z. B. gemeinsames Lesen, Gesellschaftsspiele, gemeinsames Betrachten von Fotos, stärken von vorhandenen Fähigkeiten, Unterstützung bei der Umsetzung individueller Bedürfnisse, gemeinsames Kochen oder Backen etc.
- Mobilisation in Begleitung, wie z. B. Spaziergehen, Bewegungsübungen (jedoch nicht als Ersatz für Physiotherapie!)
- Begleitung bei Unternehmungen wie z. B. Arztbesuch, Behördenbesuch, Einkäufen und Apothekengang

Nicht in Anspruch genommene Beträge für zurückliegende Monate können bis zum 30. Juni des Folgejahres berücksichtigt werden.